

**Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
57/0 – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Ab-  
fallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln (AWB)**

**Dienstanweisung  
für  
die Geschäftsverteilung in der  
Betriebsleitung**

Gemäß § 2 I der Betriebssatzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB der Stadt Köln ist die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Dienstanweisung zu regeln.

## § 1 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter und der Geschäftsführenden Betriebsleiterin / dem Geschäftsführenden Betriebsleiter.

## § 2 Aufgabenverteilung

Dem Ersten Betriebsleiter / der Ersten Betriebsleiterin obliegt die Führung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln gem. § 2 II der Betriebssatzung, soweit Aufgaben nicht auf den Geschäftsführenden Betriebsleiter / die Geschäftsführende Betriebsleiterin übertragen werden.

Der Geschäftsführende Betriebsleiter / Die Geschäftsführende Betriebsleiterin ist für die operativen Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes verantwortlich. Einzelheiten sind in der Unterschriftenregelung für den Abfallwirtschaftsbetrieb in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert.

## § 3 Vertretung in Abwesenheitsfällen

Im Vertretungsfall werden die Funktionen der Geschäftsführenden Betriebsleitung durch die Erste Betriebsleiterin / den Ersten Betriebsleiter wahrgenommen.

## § 4 Schlussbestimmungen

Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung werden durch die GO NRW, die EigVO NRW, die einschlägigen Satzungen (insbesondere die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln und die Hauptsatzung), die Zuständigkeitsordnung des Rates sowie die einschlägigen innerstädtischen Regelungen bestimmt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Köln, den

Der Oberbürgermeister